

um neue Beschlussfassungspunkte fordern. Als Ausschlussfrist gilt das Datum des Poststempels. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mitzuteilen. Diese kann während der Mitgliederversammlung ergänzt werden, sofern für die Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung,
- Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt,
- Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen ab 10.225,84 Euro,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereins,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (§5),
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand (§4 Abs.5),
- Beschlussfassung über die Abgeltung der Vorstandstätigkeit (§8 Abs.3).

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Ein Mitglied kann höchstens zwei Fremdstimmen vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§10 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks gemäß §§2-3 ist die Zustimmung aller erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder

Finanzbehörden oder für die Aufnahme im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Sitzungen des Vorstands und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Protokollführer, bei Mitgliederversammlungen zusätzlich von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§12 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen einem Mitgliedsverein des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über den Heimfallberechtigten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird über den Heimfallberechtigten kein Beschluss gefasst oder kommt es zu keiner Einigung, so fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg zu.

(4) Der Heimfallberechtigte hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen in Baden-Baden, am 7. Dezember 1991

Geändert in Baden-Baden-Steinbach, am 31. Januar 1993

Geändert in Baden-Baden-Steinbach, am 28. Februar 1998

Geändert in Baden-Baden-Steinbach, am 29. November 2008

Geändert in Baden-Baden-Steinbach, am 15. April 2016

#### **Initiative für sozial- und ökopädagogische Erziehung e.V.**

Steinweg 46

76534 Baden-Baden / Steinbach

Telefon 07223 / 52489

[www.haus-loewenzahn.de](http://www.haus-loewenzahn.de)

[info@haus-loewenzahn.de](mailto:info@haus-loewenzahn.de)

#### **Spendenkonto**

GLS Gemeinschaftsbank

IBAN: DE 80 4306 0967 0072 6581 01

BIC: GENODEM1GLS

# Initiative für sozial- und ökopädagogische Erziehung e.V.

## Satzung



## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative für sozial- und ökopädagogische Erziehung e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Baden-Baden.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung in einem familienergänzenden Betreuungs- und Erziehungsangebot für Kinder zwischen sechs Monaten und zehn Jahren.
- (2) Es soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Es orientiert sich an sozialpädagogischen und ökopädagogischen Gesichtspunkten, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder entsprechen, und die sich an ihren Bedürfnissen und den Bedürfnissen ihrer Familien orientieren. Dazu gehört insbesondere die Einbindung des Betreuungsangebotes in das Alltagsleben der mit der Erziehung betrauten Erwachsenen. Durch das Miterleben sämtlicher Lebensbereiche in Haushalt und Garten, Gesellschaft und Natur, soll eine ganzheitliche Förderung aller Aspekte der kindlichen Persönlichkeit im Umgang mit Mensch und Umwelt erreicht werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Unterhalt einer an diesen Gesichtspunkten orientierten Kinderbetreuungseinrichtung (Kindertagesstätte) verwirklicht.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg e.V.

### **§3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft, Förderer**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei

Monaten.

- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahmen zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Förderer des Vereins können alle werden, die den Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützen. Sie haben keine weitergehenden Recht oder Pflichten.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag vom Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§§7 und 8)
2. die Mitgliederversammlung (§9)

### **§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens vier gleichberechtigten Personen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder gewählt werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl vorgenommen wurde.
- (4) Zur Wahl eines Vorstandsmitglieds ist im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Im zweiten Wahlgang reicht die relative Mehrheit (= wer die meisten Stimmen hat). Bei Stimmgleichheit muss das Los entscheiden.(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, dessen Amtsdauer zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung endet.

### **§8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- die Buchführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
  - Erstellung des Rechenschaftsberichts,
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
  - die Bestellung besonderer Vertreter nach §30 BGB.
- (2) Der Vorstand teilt die anstehenden Aufgaben unter sich auf. Die Verteilung der Aufgabenfelder geschieht regelmäßig bei der ersten Vorstandssitzung nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeiten, sofern sie den üblichen Aufwand übersteigen, eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes unter Berücksichtigung des §3 Nr. 26a EstG gezahlt wird.
  - (4) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer bestellen, der insoweit als besonderer Vertreter nach §30 BGB den Verein vertreten kann.
  - (5) Für die Leitung des Kindertagesstätte oder einer anderen Einrichtung, die der Verwirklichung des Satzungszweckes dient, kann der Vorstand besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen.
  - (6) Die besonderen Vertreter nach §8 Abs. 4 und 5 können auch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
  - (7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands
    - schriftlich unter Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen
    - ferner mündlich in dringenden Fällen auch ohne Wahrung einer Frist, sofern alle Vorstandsmitglieder erreicht wurden und kein Vorstandsmitglied widersprochen hat.
  - (8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  - (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder ferner mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder ferner mündlich erklären. Schriftlich oder ferner mündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, der die Beschlüsse in diesem Verfahren den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Beschlussfassung vorlegt.

### **§9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebenen Adresse gerichtet ist.
- (4) Mitglieder können bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung